



**VERBAND SCHMIERSTOFF-INDUSTRIE E. V.**

**VSI-Information 38/05**

30.05.2005

**Neue Gefahrstoffverordnung und Ihre Auswirkungen auf die TRGS 901, lfd. Nr. 72 Teil 1 (Luftgrenzwert für Kühlschmierstoffe)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2005 ist die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Die Meinung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zur Anwendung der neuen Gefahrstoffverordnung für Kühlschmierstoffe und durch komplexe Kohlenwasserstoffgemische lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zahlreiche Regelungen der neuen Verordnung verwenden unbestimmte Rechtsbegriffe oder sind so allgemein gehalten, dass sie einer näheren Erläuterung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) im Technischen Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) bedürfen, um sie in der Praxis angemessen umzusetzen.

Der neue AGS hat sich am 25. Januar 2005 in Berlin konstituiert.

Zu den vordringlichsten Aufgaben des AGS gehört es nun, das neue Grenzwertkonzept, das nur noch arbeitsmedizinisch-toxikologisch begründete Luftgrenzwerte („Arbeitsplatzgrenzwert“) kennt, mit Leben zu erfüllen. Technisch begründete Luftgrenzwerte (MAK-Werte) und TRK-Werte entfallen.

Zu den technisch begründeten Luftgrenzwerten gehört auch der MAK-Wert für Kühlschmierstoffe (TRGS 901, lfd. Nr. 72, Teil 1) und Produktgruppen aus der TRGS 901, lfd. Nr. 72, Teil 4 (sonstige komplexe Kohlenwasserstoffgemische). Das erweist sich für die Praxis als außerordentlich problematisch und dies vor dem Hintergrund, dass vorliegende epidemiologische Erfahrungen auch diese Luftgrenzwerte als unproblematisch erscheinen lassen könnten. Die Klärung dieser und weiterer Fragen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, d. h. der AGS wird frühestens eine Neufassung der TRGS 900 (Luftgrenzwerte) und TRGS 901 (Begründungen für Luftgrenzwerte) in seiner Sitzung am 30. November 2005 beschließen. Bis dahin bleibt noch die bisherige TRGS 900 entsprechend einer Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt Heft 1/2005 (s. Anlage) in Kraft, wobei die bisherigen TRK und technisch abgeleiteten MAK als „Obergrenze“ zur Beschreibung des „Standes der Technik“ gelten können, der Unternehmer aber verpflichtet ist, in jedem Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung darzulegen, dass seine Arbeitsweise dem Stand der Technik entspricht und welche Gefährdung möglicherweise für die Beschäftigten noch besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Müller  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied